

Anlage 2: Merkblatt für die Teilnahme am Sportunterricht

Liebe Schüler/innen, liebe Eltern!

Nur bei Beachtung nachfolgender Hinweise ist ein sicherer und reibungsloser Ablauf des Sportunterrichts gewährleistet.

Kleidung / Hygiene:

1. Sportbekleidung ist als Unterrichtsmaterial anzusehen. Sie unterscheidet sich grundsätzlich von der Alltagsbekleidung:

Zur Sportbekleidung gehören mindestens:

- Turnhemd (T-Shirt): Möglichst funktionell, d.h. nicht zu groß oder zu lang, so dass es in der Sporthose getragen werden kann und die Bewegungsfreiheit des Kindes nicht einschränkt. Trägershirts und Bauchfrei-Tops sind nicht gestattet.
- Turnhose (Gymnastikhose): Ebenfalls möglichst funktionell.
- Feste Turnschuhe (für draußen und drinnen) mit abriebfester und gedämpfter Sohle und gutem Seitenhalt.
- ggf. auch ein kleines Handtuch, ein Waschlappen und Seife.
- Bei langen Haaren Haargummi

2. Wertgegenstände / Schmuck und Brillen:

Wertsachen sollten im Interesse der Kinder an den Tagen des Sportunterrichts nicht mitgeführt werden. Die Schule übernimmt keine Haftung.

Wegen der Verletzungsgefahr ist es verboten, während des Unterrichts Schmuck jeder Art (Ohringe, Ketten, Armbänder, Halstücher, Lederbänder, Haarschmuck, Ringe u. a.) und Uhren zu tragen. Ggf. müssen Ohringe oder auch Piercings abgeklebt werden.

Die Weigerung, Schmuck im Sportunterricht abzulegen, stellt eine Leistungsverweigerung dar, da die Sportlehrerin/der Sportlehrer in diesem Fall die aktive Teilnahme am Unterricht untersagen muss. Die Teilnahme in Straßenbekleidung ist ebenfalls nicht gestattet. Das Tragen langer Fingernägel ist wegen der Verletzungsgefahr nicht gestattet und wird als Leistungsverweigerung bewertet

3. Beurlaubung von der aktiven Teilnahme am Sportunterricht:

Eine Freistellung ist nur in Krankheitsfällen auf schriftlichen Antrag des/der Erziehungsberechtigten hin möglich. Auf eine Begründung kann bei offenkundiger Behinderung verzichtet werden.

Auch bei Freistellung von der aktiven Teilnahme besteht Anwesenheitspflicht.

Beurlaubungen können bis zu 4 Wochen auf schriftlichen Antrag des/der Erziehungsberechtigten und mit beigefügtem ärztlichen Attest ausgesprochen werden. Eine längere Beurlaubung ist nur nach Vorlage eines Attestes des Schularztes oder eines Sportarztes möglich und muss von der Schulleitung genehmigt werden.

4. Weitere Voraussetzungen:

Um den körperlichen Belastungen des Sportunterrichts entsprechen zu können ist es wichtig, morgens zu frühstücken und auch während des Tages regelmäßig zu essen und zu trinken.

Kenntnisnahme der Eltern:

Hiermit bestätige ich/wir, dass ich/wir von dem Merkblatt für die Teilnahme am Sportunterricht Kenntnis genommen habe/n.

Für die Schüler/in: Klasse: _____

Unser/mein Kind hat folgende gesundheitliche Einschränkungen *):

Datum: Unterschrift: _____

*) Diese Angaben unterstützen das angemessene Handeln der Lehrkraft und werden streng vertraulich behandelt!